

Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 41

Bielefeld, den 13. Dezember 1947

Erscheint sonnabends

Die Hausschlachtungen für 1947/48

Von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet ist der Erlaß betr. Hausschlachtungen 1947/48 (Selbstversorgung mit Fleisch und Schlachttier außer Butter) herausgegeben worden. Zur Vereinfachung der Bestimmungen in beiden Zonen sind wesentliche Änderungen gegenüber der früheren Regelung eingetreten, die von den Hausschlachtenden zu beachten sind. Die wichtigsten Bestimmungen des Erlasses werden nachstehend mit den vom Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen dazu erlassenen besonderen Ausführungsergänzungen veröffentlicht.

Das Hausschlachtungsjahr 1947/48 beginnt am 10. 11. 47 und endet am 7. 11. 48. Es erstreckt sich somit über 13 Zuteilungsperioden = 52 Wochen.

Die Rationssätze

für Fleisch und Schlachtfett betragen: a) für Selbstversorger der Gruppen A und B mit Marktleistung: (bei Versorgung durch Hausschlachtungen) in der Woche 650 g für Personen über 6 Jahre, 325 g für Personen von 1-6 Jahren, b) für Selbstversorger in der Gruppe B ohne Marktleistung: in der Woche 500 g für Personen über 6 Jahre, 250 g für Personen von 1-6 Jahren, Selbstversorger der Gruppe B ohne Marktleistung sind diejenigen, denen ein Ablieferungssoll an Getreide und Kartoffeln nicht auferlegt ist; c) bei Versorgung durch Fleischberechtigungsscheine: in der Woche 450 g für Personen über 6 Jahre, 225 g für Personen von 1-6 Jahren, d) Gruppe C: der jeweilige Normalverbrauchsatz. Kinder unter einem Jahr gehören in keiner Gruppe zu den selbstversorgungsberechtigten Personen. Sie werden von der Periode an selbstversorgungsberechtigt, in der sie das erste Lebensjahr vollenden. Selbstversorger der Gruppen A, B und C haben für jede Hausschlachtung eine Gebühr von 1 RM beim Empfang des Genehmigungsscheides zu entrichten.

Voraussetzung für die Hausschlachtung

Die zur Hausschlachtung bestimmten Tiere müssen für die Gruppen A und B eine angemessene Frist, bei Schweinen seit mindestens 3 Monaten bis zur Schlachtung vom Antragsteller selbst gehalten und gemästet sein. Bei Hausschlachtungen von Kälbern und Lämmern kann diese Frist kürzer bemessen werden, und zwar bei Kälbern höchstens bis zum Alter von 14 Tagen und bei Lämmern, wenn sie mindestens 6 Wochen alt sind. Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß das Muttertier seit mindestens 3 Monaten vom Antragsteller selbst gehalten und gefüttert worden ist.

Eine eigene Haltung und Mastung durch den Selbstversorger der Gruppe A ist nicht erforderlich, wenn die zur Hausschlachtung bestimmten Tiere als Deputat oder Altenteil empfangen wurden und wenn aus zwingenden von der Abt. A des Ernährungsamtes bescheinigten

Gründen eine eigene Haltung bzw. Mastung nicht möglich war (z. B. weil der Stallraum fehlt, bei Grünlandbetrieben, weil keine ausreichende Ackerfläche vorhanden ist, bei Einbüßung des gesamten Schweinebestandes durch Seuchen).

Ferner gelten für die Gruppe B folgende Voraussetzungen: Hausschlachtungen von Schweinen dürfen höchstens für die gleiche Tierzahl wie im Vorjahre bei gleichbleibender Zahl der berechtigten Haushaltsangehörigen erteilt werden. Schaf- und Kälberschlachtungen können genehmigt werden, wenn diese Tiere aus eigener Tierhaltung stammen und die für den Einkauf des Ferkels oder Läufers erteilte Einkaufsgenehmigung dem Ernährungsamt ungenutzt zurückgegeben wurde. Soweit Schafe nicht aus eigener Tierhaltung stammen, bedarf es zum Einkauf von Lämmern einer Einkaufsgenehmigung. Die Genehmigung, die Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Lämmern darf nur erteilt werden, wenn die Einkaufsgenehmigung vorliegt. Das Lebendgewicht von Schweinen darf bei der Einstellung nicht mehr als 50 kg betragen.

Als selbstgehalten und gemästet ist ein Tier nur dann anzusehen, wenn es a) in einem Stall untergebracht ist, über den der Tier-

besitzer die tatsächliche Verfügungsgewalt hat, z. B. auf Grund Eigentums, Pacht, Miete, unentgeltlicher Ueberlassung usw., b) der Tierbesitzer selbst auf seine Rechnung und Gefahr füttert und pflegt oder durch seine Haushaltsangehörigen oder durch andere in seinem Haus-

Dienststunden der Kreisverwaltung

während der Feiertage!

Die Kreisverwaltung ist für den Publikumsverkehr in der Zeit von Mittwoch, dem 24. Dezember 1947, 12.00 Uhr bis Montag, den 29. Dezember 1947, 8.00 Uhr geschlossen.

Schütz, Oberkreisdirektor.

halt oder landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen füttern und pflegen läßt. Haltung und Fütterung sogenannter „Pensionschweine“ ist verboten, Mitbesitz an Tieren zum Zwecke der Hausschlachtung ist nicht statthaft. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Mitbesitz vom Ernährungsamt zugelassen werden.

Die Mastung muß mit Futtermitteln vorgenommen werden, die selbst erzeugt sind. Als solche sind auch diejenigen anzusehen, die als Küchenabfälle gesammelt sind. Naturalentgelte für landwirtschaftliche Arbeit gelten nicht als Futtergrundlage. Auf der anderen Seite begründet z. B. die Futterabgabe jeder Art (auch Küchenabfälle) an andere Personen, die selbst Tiere mästen für den Abgebenden keinen Anspruch auf Genehmigung einer Hausschlachtung der mit diesen Futtermitteln gemästeten Tiere.

Inhaber von Fleischereien sowie Gastwirte und Lebensmittelhändler, die gleichzeitig einen Fleischereibetrieb haben, erhalten keine Hausschlachtungsgenehmigung. Alle übrigen Gastwirte und Lebensmitteleinzelhändler können nur dann als Selbstversorger anerkannt werden, wenn sie sich verpflichten, ausschließlich für die Versorgung des eigenen Haushaltes zu schlachten.

Einrichtungen, die als zugehörig der Gruppe C anerkannt worden sind, erhalten Hausschlachtungsgenehmigungen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Selbstversorger der Gruppe B.

Anrechnungszeit und Marktleistung

Die Anrechnungszeit erstreckt sich a) bei Selbstversorgern der Gruppe A vom 10. 11. 47 bis zum 7. 11. 48, b) bei Selbstversorgern der Gruppe B auf längstens 52 Wochen von der auf den Schlachttag der ersten Schlachtung nach dem 10. 11. 47 folgenden Woche an. Erfolgt die Hausschlachtung vor Ablauf der Anrechnungszeit der letzten Hausschlachtung, so beginnt die Anrechnung der neuen Hausschlachtung erst nach Ablauf der alten Anrechnungszeit. In beiden Fällen darf die Anrechnungszeit

Kein Bauschutt in den Mülleimer

Um die Spezialfahrzeuge der Müllabfuhr zu erhalten, wird die Bevölkerung der Stadt Bielefeld gebeten, Bauschutt, Steine und sonstige feste Gegenstände nicht in die Mülleimer zu werfen.

Stadt Bielefeld — Tiefbauamt
Abteilung Stadtreinigung.

Spielplan des Stadttheaters

vom 15. bis zum 21. Dezember 1947:

Montag, 15. 12., 14 Uhr Geschl. Vorstellung: „Die lustige Witwe“, Operette von Lehár.
19 Uhr Volksbühne III: „Die Entführung aus dem Serail“, Singspiel von Mozart.
Dienstag, 16. 12., 19 Uhr, A: „Der Barbier von Bagdad“, Kom. Oper von Cornelius.
Mittwoch, 17. 12., 19 Uhr, B: „Trauer muß Elektra tragen“, Trilogie von O'Neill.
Donnerstag, 18. 12., 14.30 Uhr, Geschl. Vorst.: „Klaus und die Mondlaterne“, Märchenspiel von Henschel.
19 Uhr, C: „Der Barbier von Bagdad“, Kom. Oper von Cornelius.
Freitag, 19. 12., 19 Uhr, Freier Verk.: „Die lustige Witwe“, Operette von Lehár.
Sonnabend, 20. 12., 19 Uhr, Freier Verk.: „Der Barbier von Bagdad“, Kom. Oper von Cornelius.
Sonntag, 21. 12., 10 Uhr, Freier Verk.: „Klaus und die Mondlaterne“, Märchenspiel von Henschel.
14.30 Uhr, Geschl. Vorst.: „Klaus und die Mondlaterne“, Märchenspiel von Henschel.
19 Uhr, Freier Verk.: „Rigoletto“, Oper von Verdi.

Kammerspiele

Montag, 15. 12., 17.30 Uhr, Geschl. Vorst.: „Ein Inspektor kommt“, Schauspiel von Priestley.
Dienstag, 16. 12., 19 Uhr, E: „Das Stundenglas“, von Yeats. — „Monsignores große Stunde“, Schauspiel von Lavery.
Mittwoch, 17. 12., 19 Uhr F: „Die Sonntagsfrau“, Komödie von Braun.
Donnerstag, 18. 12., 19 Uhr, G: „Das Stundenglas“, von Yeats. — „Monsignores große Stunde“, Schauspiel von Lavery.
Freitag, 19. 12., 19 Uhr, H: „Das verschlossene Haus“ (Abenteuer im Vatikan), Komödie von Harward.
Sonnabend, 20. 12., 17.30 Uhr, Geschl. Vorst.: „Ein Inspektor kommt“, Schauspiel von Priestley.

Jugend hilft Jugend

In der Zeit vom 15. bis 18. Dezember 1947 findet auf Veranlassung des Städtischen Jugendamtes in der Firma W. Bertelsmann Verlag, Gütersloher Straße 21, eine Ausstellung von Bastelarbeiten der Bielefelder Jugend unter dem Motto: „Jugend hilft Jugend“ statt. Die Arbeiten sind als Weihnachtsgabe an bedürftige Kinder gedacht. Besichtigungszeiten täglich von 11.00 bis 16.30 Uhr.

nicht über den 27. 2. 49 hinaus erfolgen. — Selbstversorger der Gruppen A und B mit Marktleistung erhalten die Hausschlachtungsgenehmigung erst dann, wenn die quotenmäßige Erfüllung des Ablieferungssolls in Kartoffeln, Brotgetreide und Oelfrüchten nachgewiesen wird.

Soweit beantragt, sind mit der Schlachtungsgenehmigung die vorgesehenen Berechtigungsscheine für Gewürze mit dreimonatiger Gültigkeit in folgender Höhe auszustellen: a) für eine Schweineschlachtung 100 g Gewürze (davon höchstens 25 g Pfeffer, 25 g Majoran, 50 g Paprika) oder 125 g Gewürzmischung, b) für eine Rinderschlachtung 225 g Gewürze (55 g Pfeffer, 55 g Majoran, 115 g Paprika) oder 400 g Gewürzmischung. Kürzungen sind möglich. Eine Zuteilung von Grüte erfolgt nicht. Für Schlachtungen von Kälbern und Schafen erfolgt keine Gewürzzuteilung.

Die Schlachtung

Nach Erhalt des Genehmigungsscheides darf die Schlachtung nur innerhalb der darin angegebenen Frist, die längstens mit 10 Tagen festzusetzen ist, erfolgen. Nach dem Schlachten muß der Antragsteller den mit den Vermerken des Schlachters und des Fleischbeschau-Tierarztes oder Fleischbeschauers versehenen Bescheid spätestens nach 10 Tagen zurückgeben. Selbstversorger der Gruppe A haben bis zum 30. 4. 48 ihren Fleisch- und Fettbedarf für das Schlachtjahr 1947/48 durch Hausschlachtung einzuschlagen. Nach dem 15. 9. 48 werden zur Vermeidung größerer Ueberschüßmengen keine Hausschlachtungsgenehmigungen mehr erteilt. Der noch anfallende Bedarf wird für diese Zeit mit Fleischberechtigungsscheinen gedeckt. Ausnahmen werden nur bei unbilligen Härten erteilt.

Das Anrechnungsgewicht

Als Anrechnungsgewicht gilt das Schlachtgewicht. Bei Schweinen gelten folgende Anrechnungsgewichte: a) bei Selbstversorgern der Gruppe A und B mit Marktleistung 140 kg Lebendgewicht = 108 kg Schlachtgewicht, b) bei Selbstversorgern der Gruppe B ohne Marktleistung 100 kg Lebendgewicht = 76 kg Schlachtgewicht. Für Hausschlachtungen von Rindern, Kälbern und Schafen ist in jedem Falle das Schlachtgewicht amtlich festzustellen. Das oben festgesetzte Lebendgewicht bei Schweinen ist zugleich Höchstgewicht. Die Hausschlachtung von Schweinen mit höherem Lebendgewicht oder von Ebern, Altschneidern und Sauen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn andere Schweine nicht zur Verfügung stehen, bei Sauen aber nur dann, wenn sie nicht mehr zur Zucht verwendet werden können. In allen Fällen hat die amtliche Gewichtsfeststellung zu erfolgen. Bei Selbstversorgern der Gruppe B ohne Markt-

Stromeinschränkung

In Abänderung der Ziffer 2 der Amtlichen Bekanntmachung vom 1. 11. 47 dürfen nachstehende Gewerbeverbraucher mit einer Abnahme bis 1000 kWh im Monat in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr 50 Proz. ihrer bisherigen Vormittagsleistung abnehmen: a) Betriebe der Bekleidungsindustrie mit einer Produktionsgenehmigung NRW 12/7 D 1b ..., sowie die handwerklichen Schneider und Schneiderinnen. Das elektrische Bügeln in den Vormittagsstunden bleibt jedoch verboten. b) Schuhmacher, c) anerkannte Kreiswerkstätten für Kraftfahrzeuge einschl. der Vulkanisierbetriebe.

Diese Aenderung tritt ab 1. 12. 47 in Kraft. Von 8.00 bis 9. Uhr bleibt die Kraftstromsperre bestehen. Für sämtliche anderen Stromabnehmer gilt weiterhin die „Amtliche Bekanntmachung“ vom 1. 11. 47.

2. Ab sofort wird eine verschärfte Kontrolle aller angeordneten Maßnahmen durchgeführt. Die Kontrollbeamten der Stadtwerke Bielefeld sind beauftragt, im Namen des Bezirkswirtschaftsamtes Uebertretungen mit einer sofortigen Stromsperre ohne vorangegangene Verwarnung zu ahnden. Unter Kraftstrom, im Sinne der Bekanntmachung vom 1. 11. 47, ist sämtlicher Stromverbrauch, ausgenommen der für Beleuchtungszwecke zu verstehen.

3. Vorstehende Anordnungen gelten für das gesamte Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld, d. h. auch für die Großabnehmergemeinden, einschl. Oerlinghausen und Brackwede.

Bielefeld, 25. November 1947

Bezirkswirtschaftsamt Der Ortslastverteiler
Bielefeld

Beihilfe aus Mitteln des Hilfswerkes

für Schwerkriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Schwererwerbsbeschränkte

Stadtbezirk Bielefeld.

Beihilfen erhalten: Schwerkriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Frauen, deren Männer infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse vermißt werden und die aus anderen Spenden noch keine Beihilfe erhalten haben, Kriegereltern, Schwerkörperbehinderte mit einer Erwerbsbeschränkung von mindestens 50 Prozent, sofern sie Wohlfahrtsunterstützungsempfänger sind, oder wenn ihr Familieneinkommen bei Alleinstehenden monatlich 80 RM, bei einem Ehepaar 100 RM nicht übersteigt. Sofern Kinder vorhanden sind, erhöht sich der Betrag von 100 RM um Kinderzuschläge, deren Höhe nach dem Alter der Kinder gestaffelt ist.

Zahltermine: a) Unterstützte: Montag, 22. 12. und Dienstag, 23. 12. 1947 zusammen mit der Unterstützung für Januar 1948; b) Nichtunterstützte: Buchstabe A—G Montag, 15. 12. 1947, Buchstabe H—O Dienstag, 16. 12. 1947, Buchstabe P—Z Mittwoch, 17. 12. 1947 in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr im Rathaus, Fürsorgeamt. Personalausweise, Rentenbescheide und Einkommensunterlagen sind mitzubringen.

leistung in Städten kann auf Antrag eine Befreiung von dem festgesetzten Anrechnungsgewicht gewährt und die amtliche Gewichtsfeststellung gestattet werden. Das dabei ermittelte Gewicht ist der Anrechnung zu Grunde zu legen, jedoch muß mindestens ein Gewicht von 80 kg Lebendgewicht = 64 kg Schlachtgewicht als Mindestgewicht angerechnet werden. Bei Bergarbeitern und Industrieschwer- und -schwerstarbeitern wird das Mindestlebensgewicht auf 60 kg = 40 kg Schlachtgewicht festgesetzt. In Notstandsgebieten kann auch für die Selbstversorgung der Gruppe A das Mindestgewicht herabgesetzt werden. Die amtliche Gewichtsfeststellung muß grundsätzlich auf einer öffentlichen Waage oder, falls diese nicht vorhanden ist, durch vereidigte Wäger erfolgen. Im letzteren Fall ist nicht das Lebendgewicht, sondern das Schlachtgewicht festzustellen.

Anrechnungsverfahren

Die zustehende Gesamtmenge für die gesamte Anrechnungszeit von 52 Wochen beträgt a) für Selbstversorger der Gruppen A und B mit Marktleistung 34 kg Schlachtgewicht-Anrechnungsgewicht für Personen über 6 Jahre, 17 kg Schlachtgewicht-Anrechnungsgewicht für Kinder von 1—6 Jahren, b) für Selbstversorger der Gruppe B ohne Marktleistung 26 kg Schlachtgewicht-Anrechnungsgewicht für Personen über 6 Jahre, 13 kg Schlachtgewicht = Anrechnungsgewicht für Personen von 1—6 Jahren. — Für die Gruppe A gelten u. a. folgende Bestimmungen: Nicht ausgenutzte Restmengen des letzten Schlachtjahres können für die nächste Anrechnungszeit nicht gutgeschrieben werden, sondern werden gestrichen. Ueberschießende Mengen aus dem Hausschlachtjahr 1946/47 werden dagegen vorgetragen. Der Selbstversorger kann Schlachtungsgenehmigung erhalten, bis die ihm zustehende Gesamtmenge erreicht ist. Ueberschießende Mengen werden auf die nächste Anrechnungszeit vorgetragen, bei größerem Ueberschuß erfolgt dagegen eine Fleischabgabe.

Abgabe aus Hausschlachtungen Speckablieferung gefordert

Die Versorgungslage erfordert, daß von allen Selbstversorgern in Fleisch und Schlachtfett eine Speckablieferung bei der Hausschlachtung von Schweinen gefordert werden muß. Sie wird wie folgt gestaffelt:

Von 60—80 kg Lebendgewicht = 48—64 kg Schlachtgewicht keine, von 81—100 kg Lebendgewicht = 65—80 kg Schlachtgew. 2 kg, von 101—120 kg Lebendgewicht = 81—96 kg Schlachtgew. 3 kg, von 121—140 kg Lebendgew. = 97—112 kg Schlachtgew. 4 kg, über 140 kg Lebendgewicht = über 112 kg Schlachtgew. 5 kg. Die Ablieferung muß innerhalb von 10 Tagen nach dem Tage der Schlachtung erfolgt sein. Die Abgelieferte Menge ist beim Anrechnungsgewicht abzuziehen.

Einzelpersonen dürfen keine Genehmigung zur Hausschlachtung bekommen, sondern erhalten Fleischberechtigungsscheine unter der Voraussetzung, daß sie das bestimmungsgemäß selbst gehaltene gemästete Schwein abgeliefert haben. Uebersteigt die Anrechnung die dem Selbstversorgerhaushalt zustehende Gesamt-

Landkreis Bielefeld.

Alle laufend unterstützten Schwerkriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Schwererwerbsbeschränkten erhalten vor Weihnachten noch eine Beihilfe, und zwar 35 RM für den Haushaltsvorstand und 15 RM für jeden mitunterstützten Angehörigen. Die Beihilfe wird ohne weiteres mit der Post zugeschickt; ein Antrag ist nicht erforderlich. Bedürftige Schwerkriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Schwererwerbsbeschränkte, die nicht laufend unterstützt werden, können diese Beihilfe ebenfalls erhalten. Anträge sind unter Vorlage der Einkommensunterlagen (Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheide usw.) bei den zuständigen Aemtern des Kreises bzw. bei den Gemeinden Brackwede und Gadderbaum zu stellen.

Das Ergebnis der Sammlung zugunsten der Kriegsbeschädigten und Körperbehinderten im Landkreis Bielefeld beziffert sich auf 130 188 RM.

menge um 10 Prozent, so hat das Ernährungsamt die Abgabe von Fleisch anzuordnen. Es ist mindestens ein Viertel Tier (Hinterviertel) abzuliefern. Für den Rest der Anrechnungszeit können auf Antrag Fleischberechtigungsscheine gegeben werden. Die Abgabe des Fleisches darf nur an Fleischereien erfolgen.

Ein Verkauf oder Kauf von Erzeugnissen aus Hausschlachtungen ohne Genehmigung des Ernährungsamtes (Kartensstelle) ist verboten. Dem Verkauf stehen gleich der Tausch sowie das Ueberlassen gegen eine gewerbliche oder berufliche nichtlandwirtschaftliche Arbeits- oder Dienstleistung. Die Ablösung des Schlachtlöhnes durch Naturlieferungen ist gleichfalls verboten.

Schutz von Schwerbeschädigtenbetrieben

Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt bekannt:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung „Schwerbeschädigtenbetrieb“ oder „Beschäftigungswerkstätte für Schwerbeschädigte“ nur von solchen Unternehmen für ihren Gewerbebetrieb verwandt werden darf, bei denen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte der Beschäftigten aus Schwerbeschädigten im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGBl. S. 57) besteht, wobei als Schwerbeschädigte auch Personen gelten, denen der Schutz des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter durch die Hauptfürsorgestellen zuerkannt ist. Als in Unternehmen beschäftigt gelten auch der oder die Unternehmer. Da die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und die Kontrolle der Schwerbeschädigten-Eigenschaft den Hauptfürsorgestellen obliegt, entscheiden diese auch darüber, ob ein Betrieb als Schwerbeschädigtenbetrieb anzuerkennen ist, wobei die Richtlinien für eine solche Anerkennung, vor allem in sozialer Hinsicht von den Hauptfürsorgestellen aufgestellt werden. Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sind zuständig die Hauptfürsorgestellen für Schwerbeschädigte in Düsseldorf, Münster und Detmold. Wer ungeachtet dieser Bekanntmachung sein Erwerbsunternehmen als „Schwerbeschädigtenbetrieb“ oder „Beschäftigungswerkstätte für Schwerbeschädigte“ bzw. ähnlich bezeichnet, verstößt gegen die guten Sitten und kann gemäß §§ 1, 16, 25 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 in Anspruch genommen werden.

Bevorzugte Entlassung

Eine bevorzugte Entlassung aus englischer Kriegsgefangenschaft kann auf Antrag erfolgen, wenn es sich um: Väter von drei und mehr Kindern unter 16 Jahren, ältere Brüder, die an drei und mehr Geschwistern unter 16 Jahren Vaterstelle vertreten, Witwer mit zwei und mehr Kindern unter 16 Jahren handelt. Es können nur Kriegsgefangene berücksichtigt werden, die nach dem 1. September 1944 in Gefangenschaft gerieten, Meldungen Viktoriastraße 3a, Zimmer 17/18.

Beachtet den Berufstätigenverkehr der Straßenbahn in der Zeit von 7—8 und 16—18 Uhr. Ihr erspart Euch und anderen Ärger

Die

Brot,
L 910,
der Ka
dann
„Hann

Meh
Karten
A und
34, di
Brot d
absch
von B
werde
sämtl
Mehl

Fleis
sind a
zusam
den K
die Fl
belief

Aen
Aufruf
werden
zur V
bei de
zusam
Handel
15: di
Schmal
der Ab

Kartenzahl
u. kennzeichen
11, 21
E

12
22
32
Jgd.

13
23
33
K
14
24
34
Kik
15, 25
35
Kist

16
Sgl
41-45
SV

47
SV
48
SV-K

für c

Rücker
deutsch

Die l
zwecks

Früh
tember
Gefang

ihren
einen
Hambu

fangen
fange
sollten

Entlass
Ankun
auszah

angewi
Verhält
bindun
ständig

nennun
nen, 3
Kriegs
unterst
vor de

Die Lebensmittelrationen vom 15. — 21. Dez. 1947

Brot. Die für Brot aufgerufenen Abschnitte L 910 der Karten 11, 21 und 31 (je 1000 g) und der Karten 12, 22 und 32 (je 500 g) sind nur dann gültig, wenn sie nicht den Aufdruck „Hannover“ oder „Oldenburg“ tragen.

Mehl. Auf die Brotabschnitte A und C der Karten 11, 21, 22, 31, 32, die Brotabschnitte A und B der Karten 13, 14, 23, 24, 33 und 34, die Abschnitte II und IV über je 500 g Brot der Karten 15, 25, 35 und die Brotabschnitte III und IV der Karte 70 kann anstelle von Brot Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden. Bei den Karten 47 und 48 kann auf sämtliche aufgerufenen Abschnitte wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden.

Fleisch. Bei den Karten 11—15 und 21—25 sind auf die Kleinabschnitte C und D je 25 g zusammen also 100 g Fleisch zu liefern. Bei den Karten 12, 13, 22 und 23 sind außerdem die Fleischabschnitte I mit 100 g Fleisch zu beliefern.

Änderung zum Fettaufruf der 1. Woche. Der Aufruf vom 5. Dezember 1947 muß geändert werden, da ausreichende Buttermengen nicht zur Verfügung stehen. Es sind zu beliefern: bei den Karten 11: die Kleinabschnitte mit zusammen 40 g Schmalz (entsprechend 50 g Handelsfett), bei den Karten 12, 13, 14 und 15: die Kleinabschnitte mit zusammen 40 g Schmalz (entsprechend 50 g Handelsfett) und der Abschnitt I mit 40 g Schmalz (entsprechend

50 g Handelsfett), bei den Karten 16: die Abschnitte Ia und Ib mit je 50 g zusammen 100 g Butter. Bei den Arbeiter-Zulagekarten 60—63 und 68—69 werden die Abschnitte der 1. Woche der 109. ZP. mit Schmalz im Verhältnis 5:4 beliefert. Bei den Mütterkarten (70) werden die Abschnitte Ia und Ib mit je 50 g, zusammen also 100 g Butter beliefert. Die Vorschriften über die Belieferung von Reisemarken bleiben gültig. Wenn Butter, Butterschmalz oder Schmalz nicht vorhanden, kann ersatzweise Margarine ausgegeben werden.

Fettaufruf der 2. Woche. Es sind zu beliefern: bei Karte 11 der Abschnitt I mit 50 g Margarine, bei Karten 12—15 die Abschnitte II und III mit je 50 g, zusammen also mit 100 g Margarine, bei Karte 16 der Abschnitt II mit 50 g Butter. — Die Belieferung der Karten 11—15 kann erst Mitte der 2. Woche beginnen und wird sich bis Mitte der 3. Woche hinziehen. Bei den Zulagekarten 60—63 und 68—69 sind die Abschnitte der 2. Woche im Verhältnis 5:4 mit Schmalz zu beliefern. Bei den Krankenzusatzkarten 71—77 sind die Butterabschnitte der 1. Woche mit Butter oder im Verhältnis 5:4 mit Butterschmalz zu beliefern; soweit Butter oder Butterschmalz nicht vorhanden, ist Margarine auszugeben. Bei der Mütterkarte (70) erfolgt der Aufruf für die 2. Woche erst später.

Dauerbackwaren. Auf die Zw-Abschnitte der Karten 14—16, 24, 25, 34 und 35, die Brotabschnitte I über 1000 g der Karten 13, 23 und 33 sowie die Brotabschnitte I und II über je 500 g der Karte 70 können Dauerbackwaren im Verhältnis 4:3 bezogen werden.

Weihnachtsgebäck. Bei den Karten 13, 14, 15, 23, 24, 25, 33, 34 und 35 können auf die Kleinabschnitte III wahlweise und nach Vorratslage anstelle von 500 g Brot 500 g Weihnachtsgebäck (Honigkuchen, Lebkuchen Printen und ähnliches Gebäck) bezogen werden.

Kindergetreidenährmittel. Auf je 3 zusammenhängende Nährmittelabschnitte Ia, IIa und IIIa bzw. Ib, IIb und IIIb der Karte 16 können wahlweise 750 g Kindergetreidenährmittel abgegeben werden.

Auslandsmehl. Die Abschnitte N 1 und N 2 der Karten 11—15, 21—25 und 31—35 sind mit je 250 g Auslandsmehl zu beliefern, so daß jeder Bezugsberechtigte 500 g erhält.

Zuckerwaren. Auf die Abschnitte Z 901 der Karten 12—15, 22—25, 32—35 und 42—45 sind 250 g Zuckerwaren zu liefern.

Bienenhonig. Bei den Karten 13—16, 23—25, 33—35, 43—45 und 70 kann wahlweise und nach Vorratslage anstelle von Zucker Bienenhonig im Verhältnis 1:1 bezogen werden.

Sonderzuteilung von Äpfeln. An Nichtselbstversorger bis zu 20 Jahren sowie werdende und stillende Mütter werden vor Weihnachten, je 500 g Äpfel zugeteilt. Die Ausgabe erfolgt auf den Abschnitt L 913 der Karten 12, 13, 14 und 15 und den Abschnitt Z 903 der Karte 70 mit dem Aufdruck LEA Nordrhein-Westfalen.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Stadt Bielefeld — Kreis Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Kartennr. u. Kennzeichen	Brot			Nährmittel		
	Gesamt- ration in der 109. Z.-P.	Gültig ab 2. Woche (15.12.47)		Gesamt- ration in der 109. Z.-P.	Gültig ab 2. Woche (15.12.47)	
		Ab- schn.	Wert g		Ab- schn.	Wert g
11, 21 31 E	10000	II L 910 (6)	1000 500 1000	1250	N1 ^{a)} N2 ^{a)}	250 250
12 22 32 Jgd.	12500	IIa IIb B L 910 (6)	1000 1000 500 500	1250	N1 ^{a)} N2 ^{a)}	250 250
13 23 33 K	11000	II B ^{a)}	1000 1000	1250	N1 ^{a)} N2 ^{a)}	250 250
14 24 34 Kik	6000	Ia ^{a)} I ^{a)} Ic ^{a)} A	200 200 200 1000	1250	N1 ^{a)} N2 ^{a)}	250 250
15, 25, 35 Kist	3000	II ^{a)} II ^{a)}	500 200	1500	N1 ^{a)} N2 ^{a)}	250 250
16 Sgl	2000	Ia ^{a)} Ib ^{a)} IIa ^{a)} IIb ^{a)} IIc ^{a)}	200 200 200 200 200	1750	Ia ^{a)} IIa ^{a)} IIIa ^{a)}	250 250 250
41-45 SV	—	—	—	250	I	—
47 SV	14400	IIa ^{a)} IIb ^{a)} IIc ^{a)} II ^{a)}	1000 1000 1000 500	—	—	—
48 SV-K	7200	IIa ^{a)} IIb ^{a)}	1000 1000	—	—	—

Wichtig für deutsche Kriegsgefangene

Rückerstattung für ausländisches, in Lagern für deutsche Kriegsgefangene sichergestelltes Geld.

Die Militärregierung gibt über das Verfahren zwecks Rückerstattung folgendes bekannt:

Frühere Kriegsgefangene, die vor dem September 1946 heimgeführt wurden, oder frühere Gefangene/ die aus irgendwelchen Gründen ihren Schein nicht einlösen ließen, sollten einen Antrag an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg — Abrechnungsstelle für Kriegsgefangengelder — Hamburg 11, stellen. Gefangene, die nachträglich entlassen wurden, sollten ihren Schein bei der Einheit derjenigen Entlassungsstelle einlösen, wo sie sich bei der Ankunft in Deutschland ihr Entlassungsgeld auszahlen ließen. Jeder Antragsteller sollte angewiesen werden, sich je nach Lage seiner Verhältnisse mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen und dabei folgende vollständige Angaben machen: 1. Kriegsgefangenennummer, 2. Dienstgrad des Kriegsgefangenen, 3. Zuname und sämtliche Vornamen des Kriegsgefangenen (in Blockschrift, Zuname unterstrichen), 4. Lager des Kriegsgefangenen vor der Entlassung, 5. Datum der Entlassung

des Kriegsgefangenen, 6. Einheit derjenigen Entlassungsstelle, die die Entlassung vornahm, 7. Gegenwärtige Anschrift, an die Zahlung zu leisten ist. Hinsichtlich Punkt 5 und 6 oben sollte beachtet werden, daß die Angaben aus dem Entlassungsschein zu ersehen sind. In jedem Falle muß der Gutschein dem Antrag beigelegt werden.

Der Oberkreisdirektor: Schütz.

Führungszeugnisse bei Eheschließungen zwischen Deutschen und Engländern

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt bekannt:

Die Militärregierung verlangt, daß Führungszeugnisse, die bei Gelegenheit der Eheschließung von Deutschen mit Angehörigen der britischen Besatzungstruppen oder der britischen Militärverwaltung ausgestellt werden, sämtliche Vorstrafen enthalten müssen, da sie selbst entscheiden will, ob das Vorhandensein von Vorstrafen die Erteilung der Genehmigung zur Eheschließung beeinflussen kann. Es wird daher angeordnet: Bei Beantragung von Führungszeugnissen ist festzustellen, ob die Führungszeugnisse zum Zwecke der Eheschließung mit

Angehörigen der britischen Besatzungstruppen oder der britischen Militärverwaltung verlangt werden. Ist dies der Fall, so sind sämtliche Vorstrafen der betreffenden Person, gleichgültig, ob sie gemäß Runderlaß vom 3. Juni 1940 Abschnitt II Absatz A an sich nicht aufzunehmen sind oder ob sie nach Absatz B nach Ablauf der dort genannten Fristen nicht mehr aufzunehmen sind, aufzunehmen. Eine vorzeitige Erteilung strafvermerkfreier Führungszeugnisse gemäß Abschnitt 5 des Erlasses vom 3. Juni 1940 kommt demnach bei diesen Führungszeugnissen nicht mehr in Frage.

Stempel der Militärregierung auf deutschen Zivilbescheinigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß deutsche Zivilpersonen keinerlei Stempel der Kontrollkommission auf Bescheinigungen zwecks Rückführung von Hab und Gut aus der russischen oder irgendeiner anderen Zone benötigen. Auch andere Bescheinigungen werden grundsätzlich von dem Kreisresident-Offizier nicht mit dem Stempel der Militärregierung versehen. Die Beantragung der Abstempelung von Bescheinigungen durch die Militärregierung ist daher zwecklos.

Brennstoffzuteilung an Reichsbahnbedienstete

Laut Runderlaß Nr. B I (a) 6/47 des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 9. 47 werden den Reichsbahnbediensteten die Hausbrandkohlen von der Reichsbahnhausbrandversorgung direkt zugewiesen. Eine Zuteilung durch die örtlichen Kartenstellen kommt somit in Fortfall.

Viehzählung in Bielefeld

Auf Anordnung der britischen Militärregierung findet am 3. 12. 1947 eine allgemeine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, Bienenstöcke und Kaninchen. Gleichzeitig wird die Zahl der in den Monaten September, Oktober und November 1947 geborenen Kälber ermittelt. Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird nach § 9 des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. 10. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1532) bestraft, wer die Angaben, zu denen auf Grund des Viehzählungsgesetzes aufgefördert wird, verweigert, unvollständig oder nicht rechtzeitig macht, oder dem Zähler ein berechtigtes Betreten der Ställe nicht gestattet. Daneben kann auf Einziehung des vom Viehhalter wesentlich nicht angegebenen Viehes erkannt werden. Viehhalter, deren Vieh bis Montag, den 15. 12. 1947 nicht vom Zähler gezählt sein sollte, sind verpflichtet, sich beim Statistischen Amt, Rathaus, Zimmer 54, zu melden.

Stadt Bielefeld, Statistisches Amt

Nachprüfung der Wochenkarten

Ab 8. 12. werden alle im Umlauf befindlichen Wochenkarten und Beschäftigungsnachweise einer Nachprüfung unterzogen. Als Unterlagen hierzu sind der ordnungsgemäß ausgefüllte Arbeitspaß und der Beschäftigungsnachweis vorzulegen. Ausstellungen von Wochenkarten in Zukunft nur unter Vorlage des Arbeitspasses. Prüfungs- und Ausgabestellen sind im Haus der Technik, Verkehrsamt und in den Stadtwerken. Gleichzeitig findet auch eine Ueberprüfung der Schülerkarten statt. Wochenkarteninhaber, deren Fußweg von der Wohnung zur Arbeitsstätte unter 2 km beträgt, ist die Benutzung der Verkehrsmittel während der Sperrzeiten nicht gestattet. Ab 1. 1. gelten nur noch Wochenkarten und Beschäftigungsnachweise, welche zur Prüfung vorgelegt haben und mit einem entsprechenden Vermerk versehen sind. Wir bitten, die Vorlage der Unterlagen nicht auf den letzten Tag zu verschieben.

Stadtwerke Bielefeld.

auch einen großen Teil der übrigen Bevölkerung ihrer Fürsorgebezirke, die bei dem Anwachsen der Stadt um 11 v. H. über ihren Bevölkerungsstand von 1939 auf fast 140 000, nunmehr zwischen 8—15 000 Menschen umfassen. Auch zeigt sich bei den ehrenamtlichen Kräften wie in der gesamten Bevölkerung der erhöhte Anteil der älteren Jahrgänge. Sind doch 75 (davon 29 Frauen) bereits über 60 Jahre, 128 (68) zwischen 50—60 Jahren, 107 (53) zwischen 40—50 und 55 (33) unter 40 Jahren. Unter den älteren Jahrgängen befinden sich Helfer und Helferinnen, die schon vor 1933 als solche tätig waren, und zwar 35 Männer und 32 Frauen. Ein Teil der Helfer (6) und Helferinnen (24) waren auch in der Zeit von 1933—1945 als ehrenamtliche Mitarbeiter tätig.

Eine Aufgliederung nach der Berufszugehörigkeit

zeigt, welche sozialen Schichten heute in der ehrenamtlichen Fürsorge mitwirken, wobei berücksichtigt werden muß daß gerade in der

Fürsorge bei der Auswahl der Kräfte im vergangenen Jahre ein strengerer Maßstab bei der Beurteilung der politischen Zugehörigkeit angelegt werden mußte. Unter den 181 Männern nimmt die Gruppe der Handwerker und Arbeiter mit 109 (darunter z. B. 63 aus der Arbeiterwohlfahrt und 15 der Inneren Mission) den ersten Platz ein. Der Anteil der Angestellten mit 29 ist noch relativ hoch, während Beamte (8) sowie Rentner (12) nur gering vertreten sind. Auch von der aus sozialen wie erzieherischen Gründen bedeutsamen Gruppe der Lehrer sind nur 8 und Fürsorger nur 3 Kräfte vorhanden. Bei den 184 Frauen überträgt der Anteil der Hausfrauen mit 153 Kräfte, deren Mitarbeit bei der heute anerkannten Belastung mit täglichen Sorgen besonders hoch anzurechnen ist. An sozial und erzieherisch ausgebildeten Kräften sind 4 Lehrerinnen, 4 Krankenpflegerinnen und 1 Fürsorgerin unter den ehrenamtlichen weiblichen Mitarbeiterinnen zu finden.

Jugend in Gefahr!

Geschlechtskrankheiten greifen erschreckend um sich

Wer kennt nicht dieses Bild: Eine dunkle, regenfeuchte Straße in Bielefeld. Hellstrahlendes Licht fällt durch die Fenster eines Kaffeehauses und zieht die Menschen an, so wie das Licht die Motten. Wenn die großen Drehtüren Menschen verschlingen und wieder ausspeien, dringt gedämpfte Tanzmusik leis den Draußenstehenden in die Ohren. Diese Atmosphäre ist gerade für die Jugend besonders anziehend. Und schon sehen wir zwei blutjunge Mädchen, die neugierig dem Treiben hinter den Scheiben zuschauen. Einige Soldaten der Besatzungsarmee sprechen in gebrochenem Deutsch die beiden an und wie so oft — zureden hilft — Nach einigem Zögern sind die Bedenken überwunden und hinein geht die junge Gesellschaft in die noch unbekannte Welt.

Unter Lachen und Scherzen verrinnt die Zeit. Plötzlich fühlen sich unsere beiden Bekannten erneut angesprochen. Diesmal sind es jedoch Beamtinnen der Gesundheitspolizei, die eine

Razzia durch die Bielefelder Gaststätten

auf geschlechtskranke Personen durchführen. Auch für diese zwei jungen Mädchen wird eine gründliche spezialärztliche Untersuchung angeordnet. Die Eltern dieser jungen Mädchen sind oft maßlos empört und können diese Maßnahme nicht verstehen. Tatsächlich verläuft ein großer Teil dieser Untersuchungen negativ und geben keinen Anhalt für eine Erkrankung oder Verkehr. Aber auch der Hinweis darauf, daß bei diesen Lokalrazzien eine hohe Anzahl von Geschlechtskranken ermittelt werden, kann die meisten Eltern der davon betroffenen Halbwüchsigen nicht überzeugen, daß eine solche Maßnahme bei ihren Kindern notwendig gewesen sei.

Ein anderer Vorfall: Bei windigem Herbstwetter wirft ein Soldat der Besatzungsarmee seine Zigarette fort, die an den Rock einer vorübergehenden älteren Frau geweht wird. Auf deren empörtes Schimpfen wendet sich der Soldat um und entschuldigt sich. Ein in der Nähe weilender Beamter der Gesundheitspolizei bemerkt, wie der Soldat die Frau anspricht und in Unkenntnis des Sachverhalts beordert er die Frau ebenfalls zu einer Untersuchung. Alle Einwände dieser Frau helfen ihr nichts, denn in der Regel haben alle Betroffenen stets harmlose Erklärungen zur Hand. Die Unschuldigen leiden also mit und es ist für die Polizeibehörden äußerst schwer, hier immer sofort die Wahrheit zu ergründen.

Daß jedoch die Razzien sehr erfolgreich für das Aufspüren von Geschlechtskrankheiten sind, ist eine bekannte Tatsache. Nur durch den intensiv geführten Seuchenkampf des öffentlichen Gesundheitsdienstes, ergänzt durch eine ausreichende amtliche und caritative Fürsorge für Geschlechtskranke, die in gemeinsamer Arbeit mit der weiblichen Polizei handeln, lassen sich grobe, wie die vorher erwähnten Fehlgänge, vermeiden. Wie hoch

die Zahl der Geschlechtskranken

jedoch angestiegen ist, mögen folgende Zahlen der Beratungsstelle Bielefeld aufzeigen. Es wurden gezählt:

an frischer Syphilis 1938: Männer 9, Frauen 9, 1946: Männer 229, Frauen 484; 1947: Männer 308, Frauen 660; an Tripper 1938: Männer 170, Frauen 132; 1946: Männer 604, Frauen 1093; 1947: Männer 434, Frauen 835.

Diese Zahlen sprechen eine beredte Sprache! Deutlich zeigt sich hier der ungeheure Anstieg der Geschlechtskrankheiten auch in unserem

Bezirk. Die scharfen Maßnahmen, vor allem die zwangsläufige Krankenhauseinweisung bei besonders gefährdeten Personen haben dazu geführt, daß die Zahl der Tripperkranken etwas geringer geworden ist, jedoch konnte nicht verhindert werden, daß die weit gefährlichere Syphilis noch im Anstieg begriffen ist. Das liegt daran, daß die Anfangssymptome der Syphilis öfters übersehen werden und die Krankheit zeitweise ohne Erscheinungen verläuft. Gerade diese unerkannten und deshalb unbehandelten Fälle haben für die Betroffenen und für ihre ahnungslose Umgebung oft die aller schwersten Folgen. Schweres Siechtum, unter Umständen Geisteskrankheiten und auch die außergeschlechtliche Ansteckung ihrer Umgebung entstehen daraus.

Der Fortschritt in der Behandlung der Geschlechtskrankheiten, der sich vor allem in der kürzeren Behandlung und der leichter erzielbaren vollen Heilung zeigt, hat leider den vorhandenen Leichtsinns eines Teiles der Bevölkerung noch verstärkt. Diese Einstellung ist außerordentlich gefährlich, denn nur eine exakte durchgeführte Heilbehandlung verhindert schweres Siechtum und vielfach Kinderlosigkeit. Die Erziehung dieses gefährdeten Personenkreises in sittlicher und hygienischer Hinsicht kann nur durch den Ausbau der Geschlechtskrankenfürsorge erreicht werden. Eine ergänzende Maßnahme hierzu würde die

Aufklärung Jugendlicher in den Schulen

bedeuten. Medizinisch stellt die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kein Problem mehr dar, jedoch muß die Führung der Aufklärung und Erziehung durch die Hand des sozialhygienisch geschulten Arztes und seiner Hilfsorgane, in diesem Falle durch Spezialfürsorgerinnen, erfolgen.

Notwendig ist aber auch die Errichtung einer Herberge für vagabundierende weibliche Jugendliche und Obdachlose. Nur zu oft ist ein Mädchen, das nachts in der Großstadt kein Quartier fand, auf Abwege geraten. In einer solchen Frauenherberge haben die spezialfürsorgerischen Kräfte erst die Möglichkeit einer intensiven Nachfürsorge. Arbeitslose Mädchen werden in gute Arbeitsstätten außerhalb der Gefahrenzone vermittelt, Obdachlosen wird Wohnung gewährt, Ausreißer werden ihren Eltern zugeführt. Die Jugendämter des Heimatortes können auf diese Art sicher eingreifen und eine ärztliche Kontrolle in einem solchen Heim gewährleistet sichere Resultate. Man kann bei den Geschlechtskrankheiten nicht wie bei anderen akuten Seuchen sich allein auf die bewährten medizinischen Methoden stützen, sondern ist vielmehr auf ein enges Zusammenwirken zwischen Elternhaus, Erzieherischeit, Polizei und Jugendfürsorge angewiesen.

Gegen das wilde Abholzen

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen wendet sich in einem Erlaß an die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Mitwirkung der Polizei bei der Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Erhaltung des Baumbestandes vom 29. 7. 1922 — G. S. S. 213. —

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Polizei verpflichtet ist, 1. das wilde Abholzen in unseren Forst- und Grünanlagen durch unmittelbares Eingreifen zu verhindern und das abgeschlagene Holz für den Eigentümer sicherzustellen, 2. gegen Personen, die ohne Genehmigung der zuständigen Forstbehörde oder der Privatbesitzer Holz abschlagen, Anzeigen vorzulegen. Die Anzeigen sind vom Chef der Polizei an die zuständige Forstverwaltung zur Einleitung der Strafverfolgung abzugeben. 3. Ersuchen der Gemeinden, ihre Aufsichts- und Vollstreckungsorgane (Feld- und Forstschutz) gegen aufsässige Rechtsbrecher polizeilich zu schützen, stattzugeben und gegebenenfalls die notwendigen Amtshandlungen selbst durchzuführen. Ein Nachprüfungsrecht dieser Ersuchen steht den an Ort und Stelle eingesetzten Polizeibeamten darüber zu, ob ein polizeiliches Eingreifen erforderlich ist.

Ich weise bei dieser Gelegenheit, erneut darauf hin, daß es Pflicht der Polizei ist, alle strafbaren Handlungen, gleich welcher Art sie sind und auf welchem Gebiet sie geschehen, zu verhüten und zu verfolgen.

rende weibliche Jugendliche und Obdachlose. Nur zu oft ist ein Mädchen, das nachts in der Großstadt kein Quartier fand, auf Abwege geraten. In einer solchen Frauenherberge haben die spezialfürsorgerischen Kräfte erst die Möglichkeit einer intensiven Nachfürsorge. Arbeitslose Mädchen werden in gute Arbeitsstätten außerhalb der Gefahrenzone vermittelt, Obdachlosen wird Wohnung gewährt, Ausreißer werden ihren Eltern zugeführt. Die Jugendämter des Heimatortes können auf diese Art sicher eingreifen und eine ärztliche Kontrolle in einem solchen Heim gewährleistet sichere Resultate. Man kann bei den Geschlechtskrankheiten nicht wie bei anderen akuten Seuchen sich allein auf die bewährten medizinischen Methoden stützen, sondern ist vielmehr auf ein enges Zusammenwirken zwischen Elternhaus, Erzieherischeit, Polizei und Jugendfürsorge angewiesen.

Das soziale Elend unserer Tage, die Demoralisation und die Genußsucht begünstigen in hohem Maße die weitere Verbreitung dieser Seuchen. Alle deutschen Stellen sind genau so wie die Besatzungsmacht an der Beseitigung dieser furchtbaren Gefahr interessiert. Die Wiederkehr gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse würde diesen Kampf sehr erleichtern. Aber auch heute müssen alle Kräfte aufgebieten werden, um diesen Gefahrenherd zu beseitigen, geht es doch um das Glück, die Ethik und vor allen Dingen um die Gesundheit unserer Jugend.

Zur Beachtung bei Hausschlachtungen

In Ergänzung der Veröffentlichung in Nr. 41 des Amtlichen Mitteilungsblattes tragen wir heute die Ausführungsbestimmungen betr. Fleischberechtigungsscheine und Not-schlachtungen sowie Häute und Felle nach.

Fleischberechtigungsscheine.

Fleischberechtigungsscheine werden auf Antrag nur in den nachstehend bezeichneten Fällen ausgegeben.

a) Für landwirtschaftliche Betriebe der Gruppe A, die aus zwingenden Gründen eine einseitige Wirtschaftsweise aufweisen. b) Selbstversorger der Gruppe A, die aus zwingenden Gründen nicht in der Lage sind, sich bis zum Ende der Anrechnungszeit aus Hausschlachtungen gleich welcher Art selbst zu versorgen, können nur nach Erfüllung der Ablieferungspflicht in Ausnahmefällen für den Rest der Anrechnungszeit Fleischberechtigungsscheine beantragen. c) Selbstversorger der Gruppe A können nur bei Antragstellung auf Hausschlachtung beantragen, zur Selbstversorgung zugelassene Haushaltsangehörige durch Ausgabe von Fleischberechtigungsscheinen zu versorgen. In diesem Falle kann von je vier Personen des Selbstversorgerhaushaltes 1 Person Fleischberechtigungsscheine erhalten. d)

Selbstversorger der Gruppe A können dann auf Antrag Fleischberechtigungsscheine erhalten, wenn im Laufe der Anrechnungszeit zum Selbstversorgerhaushalt Personen hinzutreten und aus zwingenden Gründen Hausschlachtungen für diese nicht vorgenommen werden können. e) Selbstversorger der Gruppe B können Fleischberechtigungsscheine beantragen, wenn das bestimmungsgemäß selbst gehaltene und gemästete Schwein anstelle einer Hausschlachtung abgegeben wird.

Der Fleischberechtigungsschein berechtigt den Inhaber zum Bezuge von 1,8 kg Fleisch oder Fleischwaren. Hiervon können wahlweise 300 g zum Bezuge von Margarine benutzt werden. Je bezugsberechtigter Person des Selbstversorgerhaushaltes ist für die Zuteilungsperiode höchstens 1 Fleischberechtigungsschein (für Kinder von 1—6 Jahren für 2 Zuteilungsperioden 1 Schein) auszugeben. Neue Fleischberechtigungsscheine dürfen nur ausgegeben werden, wenn die Antragsteller der Kartenausgabestelle die Stammschnitte der letztmalig ausgegebenen Fleischberechtigungsscheine zurückgibt. Für zurückliegende Zuteilungsperioden und für Restguthaben am Ende des Schlachtjahres werden keine Berechtigungsscheine ausgegeben.

Rathaus (S)
Büro des
sterns,

Büro des
tors, Z
Presseam

Hauptam
Lohnamt
Rechts
Grundst
Steueram
Bauverw
Baulenku
Bauaufs
Tiefbau
Stadtver
Wohlfahr
Fürsorge
Schwerb
fürsorg
Kreisson

Statistisc
Finanzve
Rechnung
Gebäude
Hochbau
Heizungs

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Stadtha
Hauptver
Schlichtu
Abt. Gew
Hauptwiv
Kohlenst
Einwohne

Verkehrszeiten der städtischen Dienststellen

Rathaus (Schillerplatz 1)

Büro des Oberbürgermeisters, Zimmer 48 Sprechstunden: montags, donnerstags und freitags 10.00—12.00 Uhr nach Voranmeldung.

Büro des Oberstadtdirektors, Zimmer 51

Presseamt

8.00—16.00 Uhr

Hauptamt

Lohnamt

Rechtsamt

Grundstücksamt

Steueramt

Bauverwaltungsamt

Baulenkungsamt

Bauaufsichtsamt

Tiefbauamt

Stadtvermessungsamt

Wohlfahrtsamt

Fürsorgeamt

Schwerbeschädigtenfürsorge

Kreissonderhilfsausschuß

Statistisches Amt

Finanzverwaltungsamt

Rechnungsprüfungsamt

Gebäudeunterhaltung

Hochbauamt

Heizungsamt

Stadthauptkasse

täglich von 8.30—12.30 Uhr

Grundstücksamt mittwochs und freitags geschlossen.

Steueramt (Zimmer 18) für die Ausgabe und das Berichtigen von Steuerkarten außerdem von 14.30—15.30 Uhr.

Baulenkungs- und Bauaufsichtsamt dienstags, donnerstags und sonnabends geschlossen.

täglich von 8.30—15.30 Uhr

sonnabends bis 12.30 Uhr.

8.00—12.00 Uhr

Stadthaus (Hindenburgstr. 13)

Hauptwohnungsamt

Schlichtungsstelle

Abt. Gewerberaum

Hauptwirtschaftsamt

Kohlenstelle

Einwohnermeldeamt

8.30—12.30 Uhr

Hauptwohnungsamt mittwochs und sonnabends geschlossen.

Vorprüfstelle f. Bauanträge

mittwochs und sonnabends geschlossen.

Haupternährungsamt

8.30—13.00 Uhr, für durchreisende Interzonenpaßinhaber bis 15.30 Uhr.

Viktoriastr. 3a

Versicherungsamt

Gewerbeüberwachung

Fundbüro

Preisbehörde

Paßwesen

8.30—12.30 Uhr

Kreuzstr. 20

Standesamt

Garten- u. Friedhofsamt

Bestattungsabteilung

Abtlg. Sennefriedhof

8.30—12.00 Uhr

8.30—12.30 Uhr

8.30—16.00 Uhr

9.00—12.00, 13.00—16.00, sonnabends 9.00 bis 12.00 Uhr.

Elsa-Brändström-Str.

(Baracke)

Flüchtlingsamt

Betreuungsstelle für Heimkehrer

8.30—12.30, mittwochs geschlossen.

8.30—15.30 Uhr

Waldeckstr. 8

Jugendamt

8.30—12.30 Uhr

Niedermühlkamp 43

Straßenverkehrsamt

8.30—12.30 Uhr, dienstags, donnerstags und sonnabends geschlossen.

Wertherstr. 3

Kriegsschädenamt

Besatzungsamt

Heimatbücherei u. Stadtarchiv

Stadtbücherei

Erwachsene:

8.00—13.00 Uhr

8.00—17.00 Uhr, sonnabends bis 13.00 Uhr

montags und freitags 14.00—17.00 Uhr, dienstags und donnerstags 11.00—14.00 und 15.00—16.00 Uhr

mittwochs 16.00—19.00 Uhr

Jugendliche u. Musikbücherei

dienstags u. donnerstags 15.00—16.00 Uhr

Gymnasium (Nebelswall)

Schulamt

8.30—12.30 Uhr

Bahnhofstr. 36

Städt. Verkehrsamt

8.30—13.00, 14.30—16.30 Uhr sonnabends 8.00—14.00 Uhr

Hotel- u. Zimmernachweis

9.00—12.00, 14.30—22 Uhr

Städt. Untersuchungsamt

(Goldbach 3)

8.00—16.00, sonnabends bis 13.00 Uhr

Entnazifizierungsbüro

Kaiserstr. 75)

8.00—12.30 Uhr, sonnabends geschlossen

Gesundheitsamt

(Städt. Krankenhaus)

8.00—12.30 Uhr

Stadtparkasse

Herforder Str.)

8.30—12.30, 14.30—15.30 Uhr, sonnabends 8.30—13.00 Uhr

Bezirkswohnungsämter

I. Bezirk Melanchthonstraße 57

II. Bezirk Heinrichstr. 49

III. Bezirk An d. Krücke 2

IV. Bezirk Marktstr. 35

V. Bezirk Schildesche — Im Stift 1

8.30—12.30 Uhr, mittwochs und sonnabends geschlossen

Bezirkswirtschaftsämter

I. Bezirk Ecke Friedrichstraße-Jöllenbecker Str.

(Wirtschaft Elkötter)

IIa. Bezirk Ecke Meller Str.

Neuenkirchener Straße

(Wirtschaft Drowing)

II. Bezirk Bleichstr. 41

III. Bezirk Deilmolder Straße 174

IIIa. Bezirk Ecke Oststr.

Mühlenstraße (Hammer-Mühle)

IV. Bezirk Bethelcke

V. Bezirk Schildesche — Am Vorwerk 33 (Wirtschaft Bracksiek)

8.30—12.30 Uhr

Kartenstellen des Ernährungsamtes

I. Bezirk Stapenhorststr. 93

II. Bezirk Bleichstr. 41

III. Bezirk An d. Krücke 2

IV. Bezirk Marktstr. 35

V. Bezirk Schildesche — Am Vorwerk 33 (Wirtschaft Bracksiek)

8.30—13.00 Uhr

Der Mangel an Glühbirnen macht eine ausreichende Beleuchtung der städtischen Verwaltungsgebäude, der Außenstellen, Schulen usw. unmöglich. Insbesondere können die Eingänge, Flure, Treppen usw. nicht genügend beleuchtet werden, so daß die Verkehrssicherheit in den

Gebäuden nicht gewährleistet ist. Die Bevölkerung wird daher, um Unfälle zu verhüten, gebeten, ihre Geschäfte bei den städtischen Dienststellen ausschließlich während der öffentlichen Verkehrsstunden abzuwickeln.

Seitens der Stadt kann bis auf weiteres keine Gewähr für die Verkehrssicherheit in den städtischen Gebäuden und Dienststellen während der Dämmerstunden und der Dunkelheit übernommen werden.

Notschlachtung

Alles bei einer Notschlachtung oder beim Schlachten eines kranken Tieres anfallende Fleisch, sowie jedes aus einer solchen Hausschlachtung gewonnene Erzeugnis ist abzuliefern. Der Selbstversorger erhält entsprechend dem abgelieferten Fleischgewicht Fleischberechtigungsscheine ohne Rücksicht auf den Tauglichkeitsgrad des Fleisches, sofern das Fleischkonto des Selbstversorgers nicht überzogen wird und ihm ein anderes schlachttaues Tier nicht zur Verfügung steht. Werden Teile des notgeschlachteten Tieres verworfen, so sind diese Mengen hinsichtlich der Zeitungen von Fleischberechtigungsscheinen in Abzug zu bringen. Ist durch vorsätzliche oder fahrlässige Mißhandlung des Tieres eine Notschlachtung herbeigeführt worden, so kann das Ernährungsamt, Abt. B, die gewonnenen tierischen Erzeugnisse zu Gunsten der Abt. A, des Landesernährungsamtes für verfallen erklären.

Verderb oder Verlust von Vorräten

Sämtliche Hausschlachtungsvorräte sind diebessicher zu verwahren und vor Verderb zu

schützen! Bei Vernichtung oder Abhandenkommen der noch vorhandenen Vorräte aus einer Hausschlachtung kann eine weitere Hausschlachtungsgenehmigung oder die vorzeitige Ausgabe von Normalverbraucherkarten (Selbstversorger Gruppe B) oder von Fleischberechtigungsscheinen (Gruppe A) nur dann bewilligt werden, wenn Vernichtung oder Abhandenkommen unverschuldet oder auf außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist. (Z. B. Feuer, Diebstahl usw.). Die Folgen eigenen Verschuldens, also auch Fahrlässigkeit, hat der Betreffende in jedem Falle selbst zu tragen. Bei Verderb ist grundsätzlich Fahrlässigkeit anzunehmen.

Häute und Felle

Alle Selbstversorger haben die Ablieferung der Rinderhäute und Felle der von ihnen geschlachteten Tiere dem Ernährungsamt nachzuweisen. Bei Nichtnachweis der Ablieferung innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Schlachtung ist die Anrechnungsfrist der Hausschlachtung automatisch um 8 Wochen zu verlängern.

Strafbestimmungen

Bei Zuwiderhandlungen können zusammen mit einer Bestrafung Erzeugnisse aus einer nicht genehmigten Schlachtung entschädigungslos eingezogen werden. Selbstversorger der Gruppen A und B mit Marktleistung, denen erhebliche Verstöße gegen die Hausschlachtungsbestimmungen, insbesondere Schwarzschlachtungen nachgewiesen werden, ist neben der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft die Genehmigung zur weiteren Hausschlachtung wenigstens auf die Dauer eines Jahres zu entziehen. Hat sich der Selbstversorger der Gruppe A bei Bekanntwerden der Straftat bereits für mehr als die Hälfte des laufenden Hausschlachtungsjahres mit Schlachtvorräten eingedeckt, so ist ihm die Hausschlachtungserlaubnis wenigstens für das kommende Hausschlachtungsjahr zu entziehen. Zur Deckung der Versorgungsansprüche sind an alle Familienangehörigen dieses Haushaltes Karten für Teilselbstversorger in Butter ohne Brotabschnitte auszugeben. Die in diesem Haushalt beköstigten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte erhalten Fleischberechtigungsscheine. Selbstversorger der

Gruppe B ohne Marktleistung ist die Hausschlachtungsgenehmigung für die Zukunft zu entziehen.

Ist eine Beschlagnahme der Hausschlachtungserzeugnisse bei unrechtmäßig durchgeführten Hausschlachtungen nicht mehr durchzuführen, oder erscheint dieselbe unzweckmäßig, so hat die Anrechnung bei Schweinen zu dem einheitlichen Anrechnungsgewicht von mindestens 108 bzw. 76 kg zu erfolgen. Bei dergleichen Schlachtungen von Rindern, Kälbern und Schafen ist das bekannte oder rekonstruierte Schlachtgewicht der Anrechnung zu Grunde zu legen.

Spielplan des Stadttheaters

vom 22. bis zum 28. Dezember 1947

Montag, 22. 12., 19 Uhr, Volksbühne IV: „Die Entführung aus dem Serail“, Singspiel von Mozart

Dienstag, 23. 12., 19.00 Uhr, Freier Verkauf: „La Bohème“, Oper von Puccini

Mittwoch, 24. 12., keine Vorstellung

Donnerstag, 25. 12., 19.00 Uhr, Freier Verkauf: „Der Barbier von Bagdad“, Komische Oper von Cornelius

Freitag, 26. 12., 14.30 Uhr, Freier Verkauf: „Klaus und die Mondlaterne“, Märchenspiel von Henschel

19.00 Uhr, Freier Verkauf, in neuer Einstudierung: „Glückliche Reise“, Operette von Künneke

Sonabend, 27. 12., 14.30 Uhr, Geschl. Vorst.: „Klaus und die Mondlaterne“, Märchenspiel von Henschel

19.00 Uhr, Freier Verkauf: „Carmen“, Oper von Bizet

Sonntag, 28. 12., 14.30 Uhr, Freier Verkauf: „Klaus und die Mondlaterne“, Märchenspiel von Henschel

19.00 Uhr, Freier Verkauf: „Glückliche Reise“, Operette von Künneke

Kammerspiele vorübergehend geschlossen.

Bekanntmachung

Der allgemeine dreitägige Räumensatz der männlichen Bielefelder Einwohner von 16—20 Jahren ist am 6. 12. 47 für die Wintermonate eingestellt worden. Es wird jedoch denjenigen Einwohnern, welche ihre Einsätze noch nicht abgeleistet haben, anheimgestellt, diese in den Wintermonaten nachzuholen. Dies muß besonders in den Fällen erwartet werden, in denen sich Einwohner ausdrücklich für die Wintermonate aus beruflichen Gründen zurückstellen lassen. Einsatzplatz: Sickerwall 12, Arbeitsbeginn: 7.30 Uhr. Schriftliche Aufforderungen werden für die Wintermonate nicht herausgegeben.

Stadt Bielefeld (Stadtbauamt).

Versteuerung der Kfz.

und Anhänger für 1948

Straßenverkehrsamtbezirk Bielefeld-Stadt

Die Versteuerung aller zum Verkehr freigegebenen Kraftfahrzeuge und Anhänger für das Jahr 1948 erfolgt nach Ausstellung einer vorgeschriebenen Bescheinigung durch das Straßenverkehrsamt Bielefeld-Stadt, Niedermühlkamp 43, Zimmer 3, in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 13.30—15.00 Uhr nach folgendem Plan: Montag, 22. 12., Buchstaben A—D; Dienstag, 23. 12., Buchstaben E—G; Mittwoch 24. 12., Behörden, Buchstaben A—K 8.30—11.00 Uhr; Montag, 29. 12., Buchstaben H—K; Dienstag, 30. 12., Buchstaben L—N; Mittwoch, 31. 12., Behörden, Buchstaben L—Z, 8.30—11.00 Uhr; Freitag, 2. 1. 1948, Buchstaben O—S; Sonnabend, 3. 1., Buchstaben Sch—St, 8.30—11.00 Uhr und Montag, 5. 1., Buchstaben T—Z. Bevorzugt abgefertigt werden nur Aerzte und Milchhändler. Der Kraftfahrzeug- bzw. Anhänger-Brief ist vorzulegen. Zur reibungslosen Abwicklung ist der vorgeschriebene Plan im eigenen Interesse genauestens einzuhalten.

An alle Kraftfahrzeugbesitzer

Ab sofort kann unter Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes und des Kraftfahrzeugscheines beim Straßenverkehrsamt die Genehmigung zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer für 1948 eingeholt werden. Motorradbesitzer müssen außerdem eine Arbeitsbescheinigung vorlegen.

Straßenverkehrsamt Bielefeld-Land

Die Lebensmittelrationen vom 22.—28. Dez. 1947

Nährmittel. Vergleiche Aufrufstabelle.

Infolge Transportschwierigkeiten ist es möglich, daß das auf N 1 und N 2 aufgeführte Auslandsmehl nicht überall rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest verfügbar ist. Deshalb können auf diese Abschnitte wahlweise auch Weizengrieß oder sonstige Nährmittel bezogen werden; die Abschnitte bleiben jedoch auch in der 110. ZP. gültig und können alsdann mit Auslandsmehl beliefert werden.

Fleisch. Mit je 100 g Fleisch sind zu beliefern: bei Karten 11, 14, 15, 21, 24 und 25: Abschnitt I (römisch eins), bei Karten 12, 13, 22 und 23: Abschnitt I (arabisch eins). Die Fleischabschnitte der Zulagekarten für die 3. Woche sind gleichfalls gültig.

Fett. Es sind zu beliefern: bei Karte 16 die Fett- und Butterabschnitte A und III a mit je 50 g Butter; bei 60—63 und 68—69 die Fett- und Butterabschnitte der 3. Woche entsprechend dem Aufdruck im Verhältnis 5:4 mit Schmalz; bei 70 die Butterabschnitte der 3. und 3. Woche (IIa, IIb, IIIa und IIIb) mit je 50 g Butter oder 40 g Butterschmalz oder ersatzweise 50 g Margarine; bei 71—77 die Butterabschnitte der 2. Woche entsprechend dem Mengenaufdruck mit Butter oder im Verhältnis 5:4 mit Butterschmalz oder ersatzweise mit Margarine in Höhe des Mengenaufdrucks. Bei den Karten 11—15 kann ein weiterer Fett-aufdruck erst in der 4. Woche erfolgen, um die Belieferung der bereits aufgerufenen Abschnitte zu ermöglichen. Auf die Karten 31—35 (Teil-Selbstversorger mit Fleisch und Schlachtfett) wird in der 109. ZP. kein Fett geliefert. Die entsprechenden Fett- und Butterabschnitte sind ungültig.

Elaustauschstoffe. Die zu Anfang November auf Eierkarte vorbestellten Elaustauschstoffe (50 g je Eierkarten-Inhaber) können, sobald sie bei den Kleinverteilern eingetroffen sind, an die Verbraucher abgegeben werden, und zwar auf den Stammschnitt der Eierkarte.

Reisemarken. Die Gültigkeit der grünen Reisemarken mit Aufdruck Br-US 105—109 und US 105—109 wird bis zum Ablauf der 110. ZP. verlängert. In den nächsten Wochen erscheinen neue Reisemarken mit Gültigkeit für die 109. bis 113. ZP.

Tageskarten. In den nächsten Wochen erscheinen neue Tageskarten, die für die 109. bis 113. ZP. gelten. Die bisherigen Tageskarten der britischen Zone und der Länder der US-Zone werden mit Ablauf der 110. ZP. ungültig.

Mehl. Auf die Brotabschnitte A und C der Karten 11, 12, 21, 22, 31, 32, die Brotabschnitte A und B der Karten 13, 14, 23, 24, 33 und 34, die Abschnitte II und IV über je 500 g Brot der Karten 13, 25 35 und die Brotabschnitte III und IV der Karte 70 kann anstelle von Brot Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden.

Bei den Karten 47 und 43 kann auf sämtliche aufgerufenen Abschnitte wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden.

Beim Mehlbezug von einer Mühle kann gegen Abgabe der ganzen SV-Brotkarte 47 und 48 die Gesamtmenge von 10 800 g Mehl (= 14 400 g Brot) bzw. 5400 g Mehl (= 7200 g Brot) in einer Menge ausgeliefert werden.

Dauerbackwaren. Auf die Zw-Abschnitte der Karten 14 bis 16, 24, 25 34 und 35, die Brotabschnitte I über 1000 g der Karten 13, 23 und 33 sowie die Brotabschnitte I und II über je 500 g der Karte 70 können Dauerbackwaren im Verhältnis 4:3 bezogen werden.

Weihnachtsgebäck. Bei den Karten 13, 14, 15, 23, 24, 25, 33, 34 und 35 können auf die Kleinabschnitte III wahlweise und nach Vorratslage anstelle von 500 g Brot — 500 g Weihnachtsgebäck (Honigkuchen, Lebkuchen, Printen und ähnliches Gebäck) bezogen werden. Die Kleinabschnitte gelten von Beginn der Zuteilungsperiode an.

Kindergetreidenährmittel. Auf je 3 zusammenhängende Nährmittelabschnitte, Ia, IIa und IIIa bzw. Ib, IIb und IIIb der Karte 16 können wahlweise 750 g Kindergetreidenährmittel abgegeben werden.

Auslandsmehl. Die Abschnitte N 1 und N 2 der Karten 11—15, 21—25 und 31—35 sind mit je 250 g Auslandsmehl zu beliefern, so daß jeder Bezugsberechtigte 500 g erhält.

Die Abschnitte L 910 der Karten 11, 21 und 31 werden mit je 1000 g Brot, die Abschnitte L 910 der Karten 12, 22 und 32 mit je 500 g Brot beliefert.

Die mit dem Aufdruck „Hannover“ oder „Oldenburg“ versehenen L-Abschnitte 910 sind jedoch ungültig.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Stadt Bielefeld — Kreis Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Seife, Waschmittel, Zündhölzer

Ab sofort können die Abschnitte der 109. Zuteilungsperiode für Seife und Waschmittel in voller Höhe beliefert werden. Die Abschnitte MZ 108 und Fr. Z 108 der Seifenkarten der 105.—108. Zuteilungsperiode sind mit je 1 Schachtel Zündhölzer zu beliefern.

Ausnahme: behalten die bisher nicht belieferten Seifenkartenabschnitte der Seifenkarten für die 105.—108. Zuteilungsperiode bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Wirtschaftsämter

Bielefeld-Land

Stadt Bielefeld

Weihnachtszuteilung an Tabakwaren

Für Männer 20 Zigaretten, für Frauen 10 Zigaretten, außerdem an Kriegsversehrte der Stufe III und IV 10 Zigaretten, oder entsprechende andere Tabakwaren. Die Lieferung erfolgt auf Stammschnitten der Raucherkarte 4 M4 bzw. F4. Die Abschnitte M4 und F4 sind getrennt auf Bogen zu 49 Stück zu kleben. Diese Bogen berechnen den Handel zum bevorzugten Einkauf beim Großhandel und der Industrie. Ein Umtausch in Wiederbezugsmarken findet nicht statt. Durchführung bis zum 20. 12. 1947. Der Handel hat die übrigen Abschnitte der Raucherkarte 4 nebenher zu beliefern. Die Kriegsversehrten der Stufe III und IV der Stadt Bielefeld erhalten ihre Raucherkarte gegen Vorzeigen des Schwerbeschädigtenausweises Viktoriastr. 2, Zimmer 7. Für den Landkreis Bielefeld sind sie bei der Kriegsopferversorgung Bielefeld, Wiesenstr. 8, vormittags in Empfang zu nehmen.

Stadt Bielefeld — Landkreis Bielefeld
Wirtschaftsamt.

1490 Kalorien

Die tägliche Kalorienzahl für erwachsene Normalverbraucher betrug in der Zeit vom 8. 12.—14. 12. 1947 1490 und zwar: Brot 875, Nährmittel 250, Zucker 36, Kartoffeln 194, Fleisch 23, Fett 51, Marmelade 36, Fisch 25.

Regist. b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17 Nr. 43/46 v. 27.X.47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Pressamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.). Druck und Vertrieb: J. D. Küster Nachf., Bielefeld.